

I F H

Interessenverband zur Förderung des Handwerks in Deutschland e.V.

PRÄAMBEL

Wachsende Verantwortung und schwierige Rahmenbedingungen fordern von den Vertretern des Handwerks innovative Problemlösungen zur Existenzsicherung.

Das Zusammenwachsen Europas, die damit verbundene Deregulierung des Marktes und die damit in Zusammenhang stehenden gesetzgeberischen Initiativen Bedingen neue Strategien, damit das Handwerk den Herausforderungen auch künftig gewachsen sein wird. Die vorhandenen Verbandsstrukturen ermöglichen, ja bedingen oft sogar ein gegenseitiges Sich-Ausspielen der verschiedenen Handwerksberufe oder/und den Organisationsstrukturen sind teilweise die Hände gebunden. Das wollen wir ändern.

Der Interessenverband zur Förderung des Handwerks in Deutschland e.V. ist das Forum, in dem die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Anliegen unserer Zeit aufgegriffen, kreativ beantwortet und gelöst werden. Konstruktive Ideen zu dieser Gesamtproblematik und deren praktische Umsetzung sind die Aufgabe des Verbandes.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ``Interessenverband zur Förderung des Handwerks in Deutschland e.V. `` , abgekürzt ``IFH``. Er ist im Vereinsregister unter Nr. VR 21/33 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Iserlohn. Geschäftsstelle ist in 58638 Iserlohn, Albecke 6.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, auf gemeinnütziger Grundlage die allgemeinen, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Angehörigen des Handwerks wahrzunehmen.

Zur Erreichung dieser Ziele nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und Gewerkschaften zur Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Organisationen sowie der Öffentlichkeit in wirtschaftlichen Fragestellungen;
- b) Information über Entwicklung und Tendenzen über allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklungen und Tendenzen im Umfeld des öffentlichen Dienstes;
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Kolloquien und Arbeitskreisen , die der Existenzgründung und der beruflichen Weiterbildung dienen;

- d) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Kolloquien und Arbeitskreisen über allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische Fragen;
- e) Veröffentlichung der zuvor unter d) erarbeiteten Untersuchungsergebnisse und Durchführung der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Entwicklung von Modellen zu kostengünstiger Betriebsführung, Risiko-Management und Sicherung des Unternehmens und/oder Lebens-Standards einschließlich Verhandlungen mit Zulieferern und anderen Partnern zur Umsetzung der Modelle.
- g) Veröffentlichung der zuvor unter f) erarbeiteten Modelle und Verhandlungsergebnisse und Durchführung der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit
- h) Aufgreifen neuer Techniken und Technologien, insbesondere aus dem Kreis der Mitgliedschaft, Unterstützung bei Entwicklung und Weiterentwicklung derselben und bei deren rechtlichen Absicherung.
- i) Veröffentlichung der zuvor unter h) erarbeiteten Modelle, allgemeine Unterstützung des Technologie-Transfers innerhalb der Mitgliedschaft und Durchführung der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Unterstützungen bei der Vermarktung.
- j) Förderung des lauterer sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
- k) Durchführung von technisch-wissenschaftlichen Fachveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder/und Körperschaften.
- l) Vergabe und Unterstützung von Forschungsaufträgen, die der Förderung des Handwerks dienen.
- m) Veröffentlichung der unter Ziffern l) und k) erarbeiteten Ergebnisse.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein kann jedoch zur Umsetzung seiner Ziele wirtschaftlich tätige Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.

Die Ergebnisse der Vereinsarbeit, insbesondere der Aktivitäten unter Ziffer d, f, h, k und l werden jedem Interessenten zur Verfügung gestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können nur voll geschäftsfähige Personen sein, und zwar sowohl natürliche als auch juristische Personen.
 - a) Ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten sind die Gründungsmitglieder. Weiterhin aufgenommen werden können **nur Handwerker**. Diese sind:
 - In der Handwerksrolle einer Handwerkskammer in Deutschland eingetragene Unternehmen
 - Personen, die nachweislich über eine von einer Handwerkskammer in Deutschland anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung als Handwerker verfügen
 - Fördernde Mitglieder (siehe b), die in den Vorstand gewählt wurden
 - b) Als **Fördernde Mitglieder** können neben Handwerkern auch andere Personen aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme schriftlich entscheidet.

Eine ordentliche Mitgliedschaft kommt nur zustande, wenn der Nachweis der Voraussetzungen gem. Ziff. 1 Abs. a) erfolgt ist und der Vorstand schriftlich zugestimmt hat.

Eine Förder-Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Vorstand dem Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang schriftlich widersprochen hat.

Der Vorstand kann seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen versagen.

3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Löschung in der Handwerksrolle
- c) durch Kündigung, die mindestens drei Monate vor Ablauf eines Beitragsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
- d) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgt,
 - wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - wenn es schuldhaft gegen Belange des Vereins verstößt, insbesondere, wenn es den satzungsmäßigen oder sonstigen, dem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen nicht nachkommt.

Dem Auszuschließenden ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitglieder-Vertretung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Vorstand einzureichen, der das Weitere zu veranlassen hat. Der Beschluss der Mitglieder-Vertretung ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- e) wenn die für die Mitgliedschaft erforderten persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 Ziff. a) wegfallen.

In jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft steht dem betroffenen Mitglied ein Auseinandersetzungsanspruch aus dem Vereinsvermögen nicht zu.

- 4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- 5) Die Mitglieder sind dazu berechtigt, vom Verein angebotene Leistungen in Anspruch zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen besteht jedoch nicht.
- 6) Die Mitglieder verpflichten sich dazu, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern, kollegial zusammenzuarbeiten und die durch diese Satzung festgelegten Pflichten zu beachten. Sie sind weiterhin zur Verschwiegenheit in allen vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet.
- 7) Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Auseinandersetzungen oder/und Streitigkeiten werden grundsätzlich vereinsintern geklärt. Dazu ist von einem betroffenen Mitglied der Vorstand anzurufen. Den Parteien ist vor dem Beschluss ausreichend Gelegenheit zur Sachverhalts-Darstellung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitglieder-Vertretung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Vorstand einzureichen, der das Weitere zu veranlassen hat. Entscheidungen über Streitfälle werden immer in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, solange das vereinsinterne Schiedsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Gesetzliche Fristen, auch Ausschlussfristen, gelten für die Dauer des Verfahrens bis zum schriftlichen Vorliegen des Beschlusses als unterbrochen.

§ 4 Beitrag

- 1) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Beitrages verpflichtet. Erhoben wird ein Jahresbeitrag. Aufnahmegebühren können erhoben werden.

- 2) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-Vertretung festgelegt.
- 3) Fördernde Mitglieder sind von der Zahlung dieses Beitrages befreit. Sie leisten vielmehr einen nach eigenem Ermessen festgesetzten Beitrag, der jedoch mindestens 30,00 DM pro Kalenderjahr betragen muss.
- 4) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Für ein bereits begonnenes Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist in diesem Falle mit Zustandekommen der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2) fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitglieder-Vollversammlung (§ 6)
2. Die Mitglieder-Vertretung (§§ 7-9)
3. Der Vorstand (§ 10)

Die Organe des Vereins geben sich bei Bedarf jeweils eine Geschäftsordnung, die das interne Procedere regelt. Sofern eine Geschäftsordnung nicht beschlossen ist und in Zweifelsfällen gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in ihrer jeweils gültigen Fassung analog. Die Bestimmungen in dieser Satzung gehen allen anderen Bestimmungen vor.

§ 6 Mitglieder-Vollversammlung

- (1) Die Mitglieder-Vollversammlung umfasst die Gesamtheit aller Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder-Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder
- (3) Juristische Personen werden durch eine von deren Organen namentlich zu benennende natürliche Person vertreten, die der Geschäftsleitung der juristischen Person angehören muss. Die Vertretungsmacht ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Wird die Vertretungsmacht bereits beim Aufnahme-Antrag gem. § 3 Abs. 2 festgelegt, so ist sie mit Beginn der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 S. 2) wirksam. In allen anderen Fällen wird die Vertretungsmacht bzw. eine Änderung der Vertretungsmacht zwei Wochen, nachdem sie dem Vorstand schriftlich zugegangen ist, wirksam. Der Nachweis des Zuganges obliegt dem Mitglied
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Kumulieren von Stimmen ist unzulässig.
- (5) Die Mitglieder-Vollversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die im Vorstand zu besetzenden Ämter und wählt die Mitglieder-Vertretung.
- (6) Die Mitglieder-Vollversammlung tritt mindestens alle fünf Jahre zur Wahl der Mitglieder-Vertretung zusammen. Sie muss auch einberufen werden, wenn eine außerordentliche Neuwahl des gesamten Vorstandes ansteht. Darüber hinaus kann sie jederzeit einberufen werden.

- (7) Die Mitglieder-Vollversammlung wird von der Mitglieder-Vertretung einberufen. Sie muss auch dann einberufen werden, wenn der Vorstand einstimmig die Mitglieder-Vertretung dazu auffordert. Die Einberufung erfolgt dann unverzüglich.
- (8) Die Mitglieder-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung an alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe des Tagungs-Ortes und der –Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung erfolgte. Die Einladung erfolgt durch Anzeige in der Vereins-Zeitschrift.
- (9) Die Mitglieder-Vollversammlung beschließt grundsätzlich mit der ``einfachen`` Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bestehende Beschlüsse anderer Organe des Vereins können nur durch eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Bestehende Beschlüsse der Mitglieder-Vollversammlung können nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 7

Zusammensetzung der Mitglieder-Vertretung

- 1) Die Mitglieder-Vertretung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.
- 2) Die Mitglieder-Vertretung besteht aus
 - a) den Gründungsmitgliedern
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes gem. §§ 10 Abs. 1, 9 Ziff. C
 - c) 12 Mitgliedern, die von der Mitglieder-Vollversammlung gewählt werden. Die Amtszeit dieser Mitglieder-Vertreter beträgt fünf Jahre.
- 3) Die Anzahl der ``geborenen`` Mitglieder gem. Ziff. 1 Abs. a und b soll nicht mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Mitglieder-Vertretung betragen. Die Einhaltung dieser Regelung obliegt jeder ordentlichen Mitglieder-Vollversammlung und jeder ordentlichen Mitglieder-Vertreter-Versammlung. Die Anpassung der Satzung (Ziff. 2 c) ist zwingend.
- 4) Die gesamte Anzahl der Mitglieder gem. Ziff 1 Abs. a und c darf die Anzahl, die sich aus dem Beschluss der Gründungs-Versammlung ergibt, künftig nicht unterschreiten.
- 5) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Gewählt wird in geheimer und schriftlicher Wahl.
- 6) Die gewählten Mitglieder-Vertreter rücken in der Reihenfolge der auf das jeweilige Mitglied entfallenen gültigen Stimmen in der Mitglieder-Vertretung ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls eine Stichwahl.
- 7) Die Annahme des Amtes als Mitglieder-Vertreter muss bei Anwesenden sofort mündlich erklärt werden; anwesend im Sinne dieser Bestimmung sind alle zu Beginn der Versammlung in der Teilnehmerliste als anwesend eingetragenen Mitglieder. Bei Abwesenheit muss die Annahme unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung erklärt werden. Wird die Annahme nicht erklärt, rückt das nächste Mitglied, das nach Ziff. 6 gewählt worden wäre, in die Mitglieder-Vertretung ein.
- 8) Scheidet ein Mitglied gem. § 7 Ziff. (2) Abs. a) oder e) infolge Erlöschens der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft oder aus anderen Gründen während der regulären Amtszeit aus der Mitglieder-Vertretung aus, so rückt das nächste Mitglied, das nach § 7 Ziff. 6 gewählt worden wäre, für die restliche Dauer der regulären Amtszeit in die Mitglieder-Vertretung nach. Das Gleiche gilt, wenn eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder-Vertreter während der regulären Amtszeit der Mitglieder-Vertretung infolge der Bestimmung des § 7 Abs. 3 rechtskräftig erfolgt ist. Die Bestimmungen des § 7 Ziff. 7 gelten analog.

- 9) Ist die Liste der potentiell aufrückenden Mitglieder erschöpft, so sind die Regelungen der Absätze 3, 4 und 8 bis zur nächsten Wahl der Mitglieder-Vertreter durch die Mitglieder-Vollversammlung vorübergehend außer Kraft.

§ 8

Regularien der Mitglieder-Vertretung

- (1) Die Mitglieder-Vertretung veranstaltet jährlich eine ordentliche Versammlung. Weitere Versammlungen müssen auf Verlangen des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder-Vertreter am Sitz des Vereines einberufen werden. Jede Versammlung der Mitglieder-Vertretung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die erste Versammlung der Mitglieder-Vertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet der an Lebensjahren älteste Mitglieder-Vertretung die Sitzung. Alle weiteren Sitzungen leitet der Vorstand unter des Vorsitzenden.
- (2) Stimmrecht in der Mitglieder-Vertretung haben die Mitglieder-Vertreter (§ 6 Abs.2). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Kumulieren von Stimmen ist unzulässig.
- (3) Die Versammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder-Vertreter beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Sind weniger Mitglieder-Vertreter anwesend, so ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. Werden auch dann die Voraussetzungen des 1. Satzes dieser Bestimmung nicht erfüllt, so gilt die Satzungsänderung als gescheitert, es sei denn, es handelt sich um die zwingende Anpassung gem. § 7 Abs. 3; dieser Beschluss ist während der zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Das gleiche gilt, wenn gerichtlicher- oder behördlicherseits Satzungsänderungen zwingend verlangt werden.
- (5) Die Mitglieder-Vertretung tagt grundsätzlich vereins-öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund zu einzelnen Tagesordnungs-Punkten mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 9

Obligatorische Aufgaben der Mitglieder-Vertretung

Die Mitglieder-Vertretung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In dieser Eigenschaft ist sie zu allen den Vereinszielen und –interessen dienenden Beschlüssen berechtigt, sofern dem nicht im Einzelfall Beschlüsse der Mitglieder-Vollversammlung entgegenstehen. Der Mitglieder-Vertretung obliegt in jedem Fall

- a) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichte sowie den vom Vorstand vorzulegenden Finanzbericht und Finanzplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/in, des Schatzmeisters und des Schriftführers. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitglieder-Vertretung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes;
- d) die Wahl von zwei Revisoren;

- e) die Beschlussfassung über den ablehnenden Bescheid des Vorstandes bei einer Aufnahme, sofern der abgelehnte Beitrittswillige das schriftlich beantragt hat.
- f) die Beschlussfassung über Berufungen aus Verfahren gem. § 3 Ziff. 3 Abs. d und Ziff. 7.
- g) Die rechtzeitige Einberufung der Mitglieder-Vollversammlung.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag tritt geheime Abstimmung in Kraft. In Fällen eines unabweisbaren Bedürfnisses ist es möglich, im Einzelfall eine schriftliche Abstimmung unter den Mitglieder-Vertretern durchzuführen. Ob ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden die nach § 9 c) gewählten Mitglieder des Vereines.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (§ 26 BGB), wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorstandsvorsitzende ist.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter berufen den Vorstand zu Sitzungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, wobei die Beschlussfassung auch schriftlich erfolgen kann.
- (6) Der Vorstand kann durch beratende Mitglieder erweitert werden (erweiterter Vorstand). Diese müssen durch die Mitglieder-Vertretung bestätigt werden. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand und in der Mitglieder-Vertretung. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht in der Mitglieder-Vertretung.
- (7) Zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes wird jeweils gesondert durch den Vorstand geladen. Die Absätze 4 und 5 finden analog Anwendung. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes haben für den Vorstand gem. Abs. 1 Empfehlungscharakter.

§ 11 Ämter im Verein

Die Tätigkeit im Verein und die Übernahme von Ämtern sind ehrenamtlich. Mitglieder von Vorstand und Mitglieder-Vertretung und die Revisoren haben Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten und Auslagen für den Verein.

Den Organen des Vereins können nur ordentliche Mitglieder angehören. Das Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft hat zwangsläufig das sofortige Erlöschen der Ämter und der Funktionen in Organen zur Folge.

Angestellte des Vereins dürfen nicht einem Organ des Vereins angehören oder Revisoren sein.

§ 12 Revisoren

Die Amtszeit der Revisoren dauert bis zur nächsten ordentlichen Versammlung der Mitglieder-Vertretung.

Sie dürfen keinem Organ des Vereines angehören und nicht Mitglieder-Vertretung sein.

Die Revisoren haben Anwesenheits- und Rederecht bei der Mitglieder-Vertretung und bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

§ 13 Niederschriften

Über die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse der Organe des Vereines sind Niederschriften anzufertigen. Sie unterzeichnet der Vorstand, der jeweilige Sitzungs- oder Versammlungsleiter und der Schriftführer oder – bei dessen Verhinderung – ein zu Beginn der Sitzung oder Versammlung zu wählender Protokollführer.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-Vollversammlung beschlossen werden. Der Vorstand ist vorher zu hören.
- (2) Zugleich mit dem Auflösungsbeschluss ist der Vorstand gehalten, die Liquidation durchzuführen. Nach Abwicklung der laufenden Geschäfte ist das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen Gesellschaft zuzuführen.

§ 15 Schluss- und Übergangs-Vorschriften

- (1) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch ein vereinseigenes Publikations-Organ. Näheres regeln der Vorstand und die Mitglieder-Vertretung.
- (2) Solange kein vereinseigenes Publikations-Organ existiert, genügt für zwingend vorgeschriebene Veröffentlichungen eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Das gilt auch für die Einladung zur Mitglieder-Vollversammlung gem. § 6 (8) dieser Satzung.
- (3) Eine Mitglieder-Vertretung wird erst dann gewählt, wenn die Anzahl der ordentlichen Mitglieder die Zahl von einhundert übersteigt. Die Wahl erfolgt spätestens im Januar des darauf folgenden Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die Mitglieder-Vollversammlung die Funktion der Mitglieder-Vertretung wahr. Die Vorschriften der §§ 7 – 9 sind analog anzuwenden. Das gilt insbesondere für die Form der Einladung.
- (4) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.
- (5) Satzungsänderungen treten zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die berechtigten Organe in Kraft, sofern die Satzungsänderung selbst nicht zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt ist.